

Mietzinsrichtlinien

der politischen Gemeinde Hochdorf
(Gemeinderatsentscheid vom 16. August 2023)

Die Sozialbehörde setzt gemäss B3.1 SKOS-Richtlinien die Mietzinsrichtlinie fest. Mit Entscheid vom 16. August 2023 hat der Gemeinderat folgende Mietzinse, gültig ab 1. Oktober 2023, beschlossen:

Höchstgrenze Mietzins (inkl. sämtlicher Nebenkosten)	Anzahl Personen im Haushalt (Mindestbelegung)
CHF 650.00	1 Person in Hotelzimmer, Restaurant, etc.
CHF 910.00	1 Person
CHF 1'130.00	2 Personen
CHF 1'350.00	Alleinerziehende/r mit 1 oder 2 Kindern
CHF 1'350.00	3 Personen
CHF 1'450.00	4 Personen
CHF 1'770.00	5 Personen
CHF 1'770.00	ab 6 Personen

Ziehen Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten, wissentlich in eine Wohnung, deren Mietzins die Mietzinsrichtlinien übersteigt, so wird bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur die gemäss Richtlinien zulässige Miete angerechnet.

Personen, welche neu wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und deren Mietzinsausgaben die Mietzinsrichtlinien übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Bei Nichteinhaltung hat dies die Kürzung des Mietzinszinses mittels Verfügung zur Folge. Auf die Kündigungstermine soll Rücksicht genommen werden.

Personen zwischen 18 und 25 Jahren haben grundsätzlich bei den Eltern oder bei einem Elternteil zu wohnen. Es ist ihnen somit kein Mietzinsanteil bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe anzurechnen. In begründeten Fällen kann beim Sozialamt ein schriftliches Gesuch um Übernahme eines Mietzinsanteils eingerechnet werden.

Hochdorf, 16. August 2023

Gemeinderat Hochdorf

Lea Bischof-Meier
Gemeindepräsidentin

Thomas Bühlmann
Gemeindeschreiber

